

## **Beteiligung von Behindertenbeauftragten gemäß § 75 Bauordnung NRW (neu) an Bauvorhaben/Anfrage wegen Umsetzung**

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der oder dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die FDP-Fraktion fragt deshalb an, wie die neu eingefügte Pflicht, dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines öffentlich zugänglichen Gebäudes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, umgesetzt werden soll. Diese Stellungnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Entscheidungskompetenz der Bauaufsichtsbehörde. Es muss kein Benehmen oder Einvernehmen hergestellt werden.

Es soll diesen aber die Möglichkeit gegeben werden, der Bauaufsichtsbehörde aufgrund ihrer Kenntnisse von den örtlichen Verhältnissen Anregungen zum Bauvorhaben vorzutragen.

Sie erhalten die Gelegenheit, eine Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen abzugeben.